

Thema	Frage	Antwort
Stellungnahmen und Kooperationen	Wer ist im Landkreis für Stellungnahmen zuständig?	Empfohlen wird eine Recherche im Landkreis oder Landratsamt. Hilfreich können auch die federführenden Ämter der PfDn vor Ort sein.
	Im Zuge der Antragsstellung sollen Stellungnahmen aus Landkreisen oder Kreisfreien Städten eingereicht werden. Sollen diese bis zum 30.09. eingereicht werden oder gibt es für die Stellungnahmen eine verlängerte Abgabefrist wie 2022?	Sollten die erforderlichen Stellungnahmen noch nicht vorliegen, können diese nachträglich eingereicht werden. Falls ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt keine Stellungnahme abgibt, fügen Sie Ihrem Antrag bitte eine Dokumentation Ihrer Bemühungen um die Stellungnahme bei (z. B. eine Kopie Ihrer Anfrage per E-Mail). Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile bei der Antragsbewertung, siehe FAQ.
	Bei Kooperationen mit Partnern: Können deren Personalkosten dann mit eingepreist werden als Personalkosten und mit ihnen ein Werkvertrag geschlossen werden, um sie vom Antragsteller weitergeben zu können?	Es besteht die Möglichkeit, Eigenpersonal, Fremdpersonal auf Basis eines Honorarvertrags sowie Fremdleistungen, die durch einen Werkvertrag geregelt werden, einzusetzen. Überschreiten die Gesamtausgaben den Betrag von 100.000,00 EUR ist bei letzterem die Vorlage von drei Vergleichsangeboten erforderlich. In allen Fällen ist die Einhaltung des Besserstellungsverbots zwingend sicherzustellen.
	Bei Kooperationen mit Partnern: Können deren Personalkosten dann mit eingepreist werden als Personalkosten und mit ihnen ein Werkvertrag geschlossen werden, um sie vom Antragsteller weitergeben zu können?	Es besteht die Möglichkeit, Eigenpersonal, Fremdpersonal auf Basis eines Honorarvertrags sowie Fremdleistungen, die durch einen Werkvertrag geregelt werden, einzusetzen. Überschreiten die Gesamtausgaben den Betrag von 100.000,00 EUR ist bei letzterem die Vorlage von drei Vergleichsangeboten erforderlich. In allen Fällen ist die Einhaltung des Besserstellungsverbots zwingend sicherzustellen.
Finanzierung und Abrechnung	Abrechnung Deutschlandticket möglich? Unterfrage: für ProjektmitarbeiterInnen oder Honorare?	Ja, für Eigenpersonal

	Allgemeine Verwaltungskostenpauschale gedacht für Ausgabe für projektbezogen angefallene Verwaltungsausgaben (bspw die Verwaltungskraft für die Abrechnung) Projektkoordinator eher gesondert.	Als Verwaltungs- und Sachausgabenpauschale werden Ausgaben für im Projekt regelmäßig auftretenden Verwaltungsaufwand anerkannt. Die Pauschale umfasst Ausgaben für Büromaterial, Post und Telekommunikation, Ausgaben für allgemeine Organisation (Verwaltung, Buchhaltung, Geschäftsführung) sowie Ausgaben für Reinigung und laufende Instandhaltungen. Die Projektkoordination hingegen stellt eine ausschließlich projektbezogene Tätigkeit dar und ist daher separat unter den Personalausgaben auszuweisen.
	Bleibt es bei den Sachkosten von 5%. Verwaltungs- und Sachausgabepauschale von 5%, darüber hinaus für Anschaffungen in sonstige Sachkosten	Es gilt die Regelung gem. Teil I Ziffer V. Nummer 4 der FRL WOS: Es kann eine Verwaltungs- und Sachausgabenpauschale von bis zu fünf Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Jahr gewährt werden. Als Verwaltungs- und Sachausgabenpauschale werden Ausgaben für im Projekt regelmäßig auftretenden Verwaltungsaufwand anerkannt. Die Pauschale umfasst Ausgaben für Büromaterial, Post und Telekommunikation, Ausgaben für allgemeine Organisation (Verwaltung, Buchhaltung, Geschäftsführung) sowie Ausgaben für Reinigung und laufende Instandhaltungen. Von diesen Pauschalen erfasste Ausgabenpositionen können nicht gesondert abgerechnet werden.
Inhalt und Konzeption	Abgrenzung „Maßnahmen“ und „Aktivitäten“ (Formularfrage)?	Oberbegriff Maßnahme, einzelne Aktivitäten innerhalb der Maßnahme
	Ist es möglich, ein Projekt in mehreren Landkreisen stattfinden zu lassen und nicht vorab zu wissen, in welchen - da die teilnehmenden Einrichtungen sich erst im Projektverlauf ins Projekt "buchen" bzw. über die Teilnahme entscheiden? Die Regionalisierung ist ja eine Einschränkung der möglichen teilnehmenden Einrichtungen und Personen und widerspräche einer möglichst breiten Wirkung und Erreichung der Bürgerinnen und Bürger.	Es ist unbedingt erforderlich, bereits bei der Antragstellung festzulegen, in welchem Landkreis das Vorhaben umgesetzt werden soll. Der Grund dafür ist, dass die Stellungnahmen der Landkreise ein fester Bestandteil der Antragsunterlagen sind.

	Kann ein Projekt auch über mehrere Stufen gefördert werden? Zum Beispiel am Anfang eine Ausstellung samt Begleitprogramm, aus dem sich nach Beendigung der temporären Ausstellung regelmäßige Formate und Vermittlungsangebote entwickeln und verstetigen? Müssen die Projekte auf drei Jahre hin angelegt sein oder kann nach z.B. zwei Jahren eine Verlängerung um ein Jahr gewährt werden?	Die Darstellung der Weiterentwicklung des Vorhabens über mehrere Jahre im Konzept ist empfehlenswert, da eine Verlängerung der Förderung nicht zugesichert werden kann. Zudem wird die Verstetigung und nachhaltige Ausrichtung eines Projektes ausdrücklich begrüßt.
	Gibt es Zielgruppen-Schwerpunkte (z. B. Berufsschüler*innen)?	Nein, zum Stichtag 30.09.2025, das heißt für das Förderjahr 2026, liegt im Bereich der Zielgruppen keine Schwerpunktsetzung vor.
	Gibt es in der aktuellen Antragsrunde eine oder mehrere WOS-Fokusregionen?	Zum Stichtag 30.09.2025, das heißt für das Förderjahr 2026, wurde keine WOS-Fokusregionen festgelegt. Die Schwerpunktsetzung wird im Form von Regionalbudgets umgesetzt. Im Rahmen dieses Budgets kann die Bewilligungsstelle jeweils landkreisspezifische Anträge in den 13 sächsischen Gebietskörperschaften bewilligen. Die Höhe des Budgets je Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt wird in Kürze bekanntgegeben.
Förderfähigkeit	Müssen Träger im beantragten Landkreis ihren Sitz haben?	Nein, Antragstellung in einem oder mehreren LK möglich unabhängig vom Sitz
	Muss sich ein Projekt auf den gesamten Landkreis beziehen, oder sind Teilbereiche möglich?	Ein Projekt, das vorrangig in einer Gemeinde oder Stadt wirkt, ist nicht per se „zu klein“, um gefördert zu werden. Entscheidend ist, dass die Wirkung landkreisbezogen nachvollziehbar und begründbar ist. Eine Förderung ist auch für lokal begrenzte Projekte möglich, sofern diese im Einklang mit der Bedarfslage im Landkreis stehen. Eine entsprechende Abstimmung mit dem regionalen Netzwerk wird hierbei empfohlen.
	Ist ein Projekt, welches regional in einer Gemeinde/Stadt wirkt, aber nicht für den gesamten Landkreis, zu "klein", um gefördert zu werden?	

	Sind Projekte mit Kofinanzierung (z. B. „Demokratie leben“) noch förderfähig?	Haben die Projekte noch nicht begonnen, ist eine Antragstellung innerhalb der FRL WOS möglich.
--	---	--